

Der Umgang mit dem Berufsunfähigkeitsrisiko in Krisenzeiten

Laut der Deutschen Aktuarsvereinigung (DAV) gibt es in Deutschland 17 Millionen Berufsunfähigkeits- (BU) Verträge - Tendenz leicht steigend (vor allem in den Berufen mit geringer körperlicher Belastung), auch bedingt durch die Abschaffung des gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutzes zum 1. Januar 2001. Allerdings ist ein Großteil (ca. 13,5 Mio.) dieser Verträge ein Zusatzbaustein (BUZ), der mit einer Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge kombiniert wird und keine ausreichende Absicherung für den Versicherten oder deren Familien darstellen.

Vor dem Hintergrund von 45 Millionen Berufstätigen bedeutet dies auch, dass 28 Millionen Berufstätige gar nicht abgesichert sind und sich bei Berufsunfähigkeit auf die niedrige gesetzliche Erwerbsminderungsrente, die meist nicht ausreicht, den eigenen Lebensstandard halten zu können, verlassen. So gilt die BU nach einhelliger Meinung als eine der wichtigsten Policen überhaupt. Doch nach einer Studie der Continentale-Versicherung schätzen drei Viertel der Befragten das eigene BU-Risiko für „gering bis weniger groß“ ein und geben das „Geld lieber für andere Dinge aus“, wenngleich sie die BU-Versicherung als beste Absicherungslösung ansehen.

1. Das Berufsunfähigkeitsrisiko generell und aktuell

1.1. Definitionen und Abgrenzung

Berufsunfähig ist nach § 172 (2) VVG, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer, mindestens sechs Monate, nicht mehr ausüben kann. Dabei definieren die Versicherer als „berufsunfähig“, wenn durch die Beeinträchtigung 50 % der Aufgaben im zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr erledigt werden können oder eine besondere, den Beruf prägende Tätigkeit nicht mehr ausgeführt werden kann. Dagegen spricht die soziale Rentenversicherung von Berufsunfähigkeit, wenn die Erwerbsfähigkeit auf täglich sechs Stunden gesunken ist.

Der Grad der Berufsunfähigkeit wird individuell ermittelt. Denn ob und in welchem Ausmaß eine Erkrankung zur Berufsunfähigkeit führt, hängt davon ab, welche Tätigkeiten Sie zuletzt ausgeübt haben. Dieselbe Erkrankung kann es unmöglich machen, einen bestimmten Beruf auszuüben, während Sie einer anderen Tätigkeit sehr wohl noch nachgehen können.

Dagegen ist die Arbeitsunfähigkeit ein zeitlich begrenzter Zustand ist, von dem angenommen wird, dass er in absehbarer Zeit wieder endet. Arbeitnehmer, die seitens eines Arztes für arbeitsunfähig erklärt worden sind, haben zunächst einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Diese wird für die Dauer von sechs Wochen vom Arbeitgeber gezahlt. Ist der Betroffene über diesen Zeitraum hinaus arbeitsunfähig, besitzt er einen Anspruch auf Krankengeld. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der sechs Wochen die gesetzliche Krankenkasse eintritt.

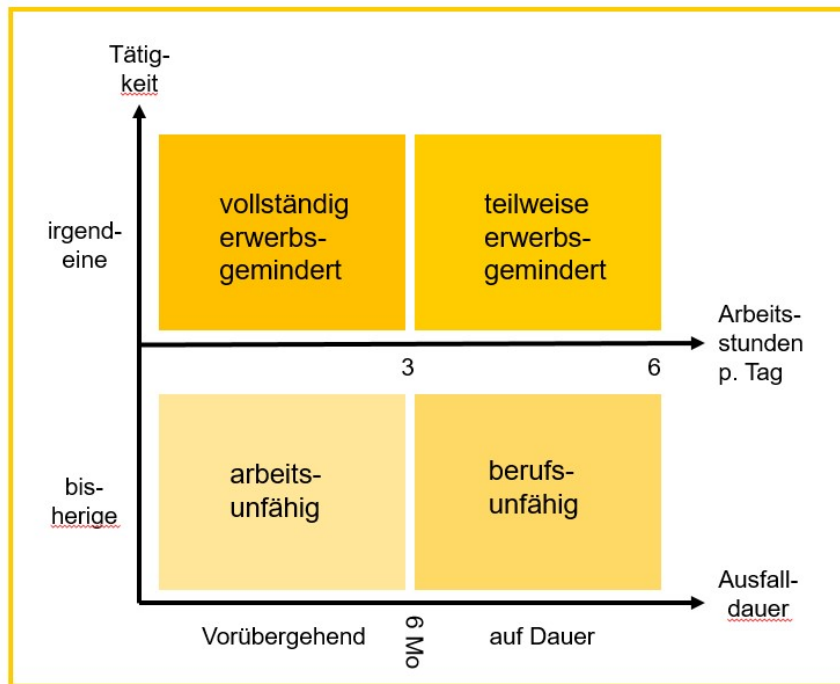


Abb. 1: Abgrenzung von Berufs- zu Arbeitsfähigkeit und Erwerbsminderung (eigene Darstellung)

Die Berufs- und Arbeitsunfähigkeit ist von der Erwerbsminderung abzugrenzen, wo nach § 43 SGB VI in zwei Arten unterschieden wird. Dies ist einerseits die vollständige Erwerbsminderung. Diese liegt vor, wenn der Betroffene aufgrund von Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (mindestens sechs Monate) nicht in der Lage ist, eine Tätigkeit unter den normalen Bedingungen des Arbeitsmarktes im Umfang von mindestens drei Stunden täglich auszuüben.

Andererseits kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Teilerwerbsminderung vorliegen. Dies ist bei Personen der Fall, welche aufgrund ihrer Behinderung beziehungsweise Krankheit auf absehbare Zeit (mindestens sechs Monate) nicht in der Lage sind, unter normalen Arbeitsbedingungen eine Tätigkeit von mindestens sechs Stunden durchzuführen. Allerdings erhält in der Praxis fast jeder teilweise Erwerbsgeminderte die volle Erwerbsminderungsrente, da die Personen sonst in die Sozialhilfe abrutschen würden.

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeit ist es bei der Erwerbsminderung also nicht von Bedeutung, ob die Tätigkeit zumutbar ist oder nicht: wer als so arbeitsfähig angesehen wird, dass er irgendeinen Job verrichten kann, der muss diesen auch ausüben.

1.2. Das Risiko

Die Berufsunfähigkeitsversicherung steht auch bei den Verbraucherschützern ganz oben auf der Liste, wenn sie die Absicherung von wichtigen Lebensrisiken empfehlen. Immerhin kann der Verlust der eigenen Arbeitskraft große finanzielle Probleme mit sich bringen.

Das Risiko sollte nicht unterschätzt werden, warnt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Laut einer aktuellen GDV-Statistik ist jeder vierte Arbeitnehmer von Berufsunfähigkeit betroffen. Im Schnitt sind die Menschen 47 Jahre alt, wenn sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls aus dem Job aussteigen müssen.

1.2.1. Anzahl

In Deutschland gibt es derzeit laut der Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Versicherungsmakler (AUV) über 2 Millionen Berufs- oder Erwerbsunfähige. Der größte Teil (in 2021 1,81 Mio. Personen) bezieht eine Erwerbsminderungsrente (im Durchschnitt 830 € pro Monat). Daneben sind laut Morgen&Morgen in 2021 271.000 BU-Renten in Auszahlung (707 € pro Monat pro Versichertem).

42% (in 2020) der BU-Renanträge werden abgelehnt. Die Gründe für eine Ablehnung waren lt. GDV in 2021 zur Hälfte (51%) Nichteinhaltung des versicherten BU-Grades, gefolgt von keiner Reaktion des Kunden auf Nachfragen (14%) und der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht (12%).

Bei Ablehnung eines Rentenanspruchs können Versicherte innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen – was zehntausende Menschen jedes Jahr tun. Die Zahl der behandelten Widersprüche sank laut Rentenversicherung seit 2013 um rund 13.000 auf rund 70.500 im vergangenen Jahr. In 641 Fällen, also selten, hatte ein Widerspruch offiziell Erfolg.

1.2.2 Ursachen

Der GDV weist für die BU-Versicherten folgende Entwicklung in den letzten 20 Jahren aus:

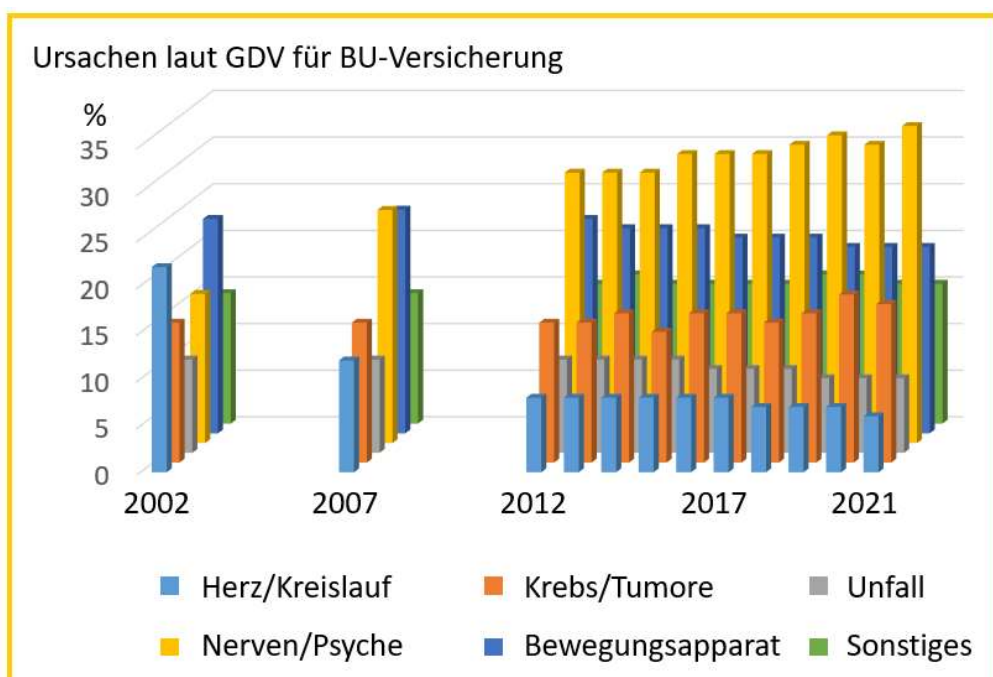


Abb. 2: Veränderungen der BU-Ursachen über die letzten 20 Jahre (eigene Auswertung)

Auffällig ist ein moderater Abfall vom Bewegungsapparat-Anteil, dafür ein moderater Anstieg vom Krebs/Tumoren-Anteil und ein starker Abfall vom Herz/Kreislauf-Anteil, dafür ein starker Anstieg vom Nerven/Psychologie-Anteil, bei der Deutschen Rentenversicherung gar auf 47% in 2021.

Es dürfte überraschen, dass Unfall und Herz-Kreislaufsystem zusammen nur die Hälfte der Fälle infolge Psyche ausmachen ... und der Anteil „Psyche“ dürfte sich zukünftig eher noch vergrößern.

BU-Primär-Ursache	Entwicklung letzte 20 J	Sekundär-Ursache	Tertiär-Ursache	Tendenz zukünftig
Herz/Kreislauf	↓ von 19 auf 5%	Medizinischer Fortschritt, Fitnessbewegung		↓
Krebs/Tumore	↓ von 11 auf 19%	Medizinischer Fortschritt		↓
Unfall	→ 8%	Arbeitsplatz-Schutzmaßnahmen		→
Nerven/Psychologie	↑ von 24 auf 37%	Depression Schlafstörung Angststörung Burnout Essstörung	Einsamkeit, Überforderung, Soziale Unsicherheit Jobverlust Inflation Digitalisierung	↑
Bewegungsapparat	↓ von 28 auf 19%	Fitnessbewegung		↓
Sonstiges	→ 15%	Covid/Long-Covid andere		→

Abb. 3: Ursachen der Berufsunfähigkeit in der Vergangenheit und in Zukunft (eigene Darstellung)

Ursachen für psychische Krankheiten sind laut statista vor allem Depressionen, gefolgt von Schlaf-, Angst- und Essstörungen sowie Burnout, vor allem in Deutschland, wo in Europa laut travelriskmap 2023 nur in Irland, Spanien, Portugal und dem Kosovo mehr Menschen an psychischen Problemen leiden.

Seit kurzem wird auch von „Burn on“ gesprochen, einer neuen Form der Überarbeitung. Die Patienten wollen immer weiter, immer höher, sind getrieben – oft aus Begeisterung. Und dann wird ihnen plötzlich schwindlig, oder ihr Blutdruck gerät außer Kontrolle, wie die NZZ am 16.01.23 berichtet.

Ein Einflussfaktor stellt It. Prof. Teupe (siehe AZ vom 14.09.2022) die Inflation dar, die beim Menschen einen immensen Stress auslöst, wenn also die

Lebenshaltungskosten wie seit 2022 wesentlich stärker steigen als das Einkommen und den finanziellen Verpflichtungen kaum noch nachzukommen ist:

Aber auch der Anteil „übriger Ursachen“ erfährt im Rahmen von Pandemien eine neue, größere Bedeutung. So sind laut WHO im Zuge der Corona-Pandemie die Fälle von Depressionen und Angststörungen weltweit allein im ersten Pandemiejahr um 25 Prozent gestiegen - fast eine Milliarde Menschen weltweit leben nach WHO-Angaben mit einer psychischen Krankheit.

In Deutschland hat es in 2020 bei ca. 1,7 Mio. Covid-Fällen rund 106.000 Anträge auf Berufsunfähigkeit wegen Corona gegeben. Ein Jahr später waren es bereits 132.000 Anträge bei ca. 5,5 Mio. Fällen. Das übersteigt ein Mehrfaches der bisher anerkannten Berufskrankheiten.

Zudem schätzt die Weltgesundheitsorganisation, dass jeder zehnte Covid-19-Patient Long Covid bekommt, mit unbekanntem Einfluss auf Berufsunfähigkeit. In Deutschland wurden bis Ende 2022 37,4 Mio. Covid-Fälle gezählt, zzgl. einer Dunkelziffer. Eine Studie des Robert Koch-Instituts in der Gemeinde Kupferzell in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass in dem Ort 3,7- mal mehr Infektionen nachgewiesen werden konnten, als bislang bekannt waren.

Und eines ist kaum auszuschließen: die nächste Pandemie wird kommen, laut dem Helmholtz-Institut vielleicht eine noch gefährlichere und damit höhere Zahlen von Berufsunfähigkeit.

1.2.3. Verteilung

Bei einer Einteilung in drei Alterskategorien fällt auf, dass mit dem Alter der Anteil der Nervenkrankheiten und der Unfälle abnimmt, zulasten von Herz- und Gefäßerkrankungen sowie geringfügig auch von Krebs und Tumoren.

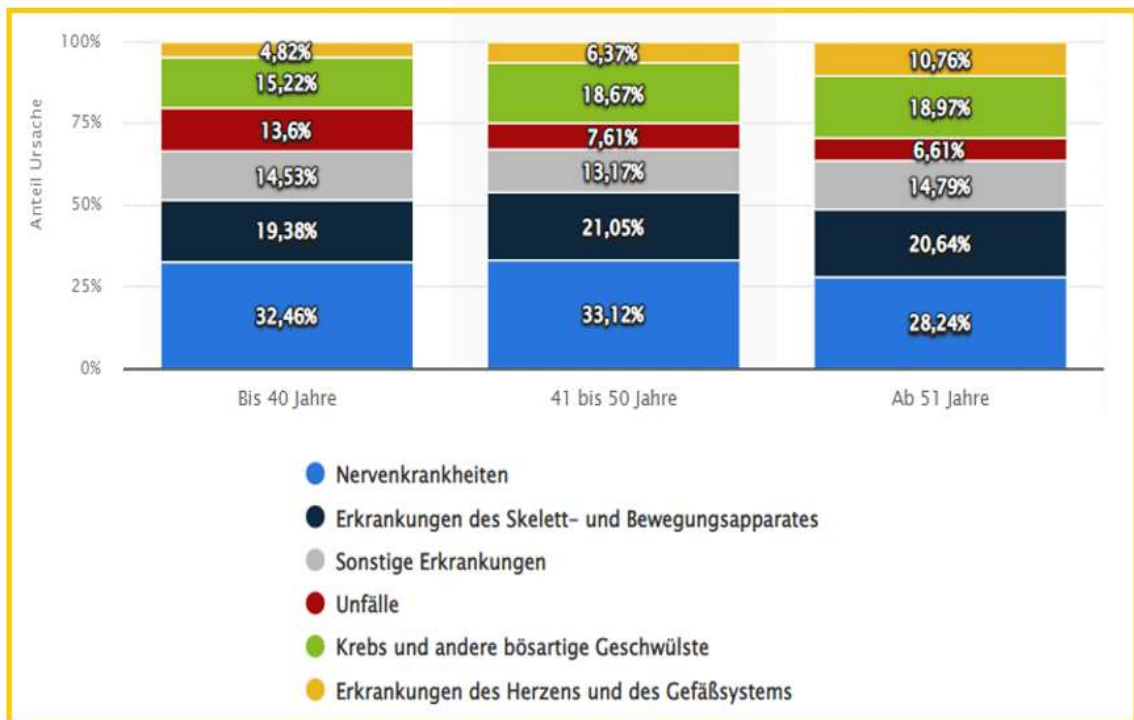


Abb. 4: Veränderung der Ursachen über das Lebensalter (GDV)

Über die Altersdekaden zeigt sich ein starker Anstieg in den Lebensjahren 50-59:

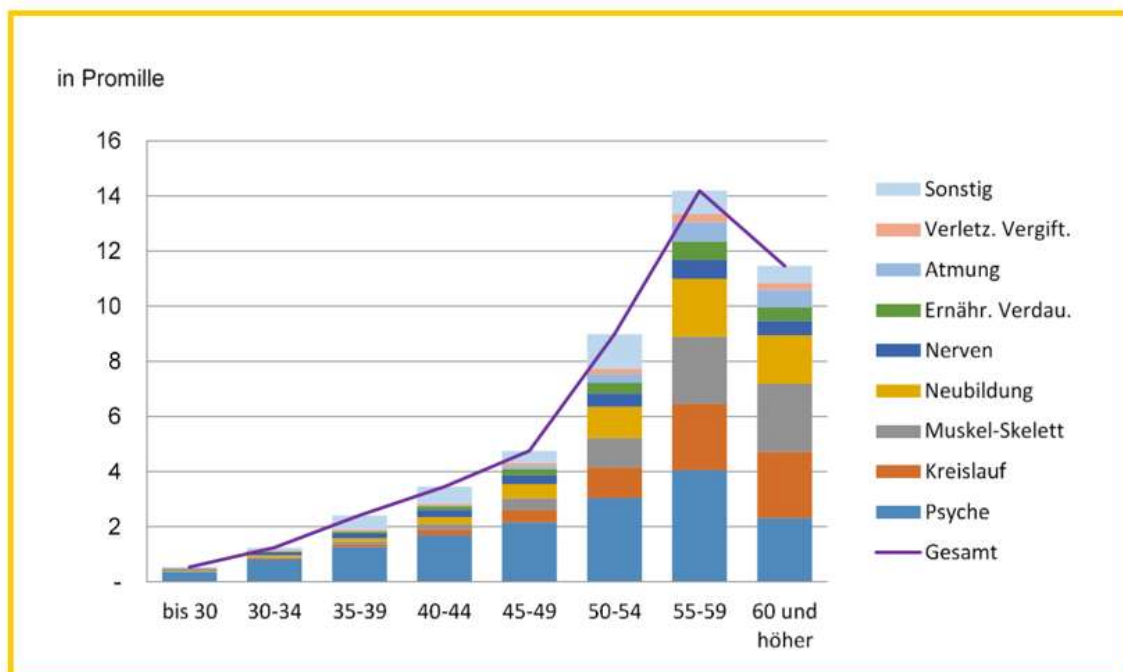


Abb. 5: Entwicklung der Berufsunfähigkeitsfälle über die Altersklassen (DAV)

Nennenswerte Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt es bei Psyche/Nerven, wo Frauen deutlich stärker betroffen (25% mehr) sind als Männer und bei Herz/Kreislauf, wo der Anteil der Männer 150% über dem der Frauen liegt.

Bei einem Blick auf die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen fällt auf, dass bis heute der zunehmende Neven/Psyche- Anteil noch häufig in der Eingruppierung in Risikoklassen wenig bis gar nicht berücksichtigt wird:

Eingruppierung Berufsgruppe	Art der Tätigkeit & Risiko	Berufe
Risikogruppe 1 oder A ohne Risikozuschlag	keine körperliche Tätigkeit, sehr geringe Belastung	Kaufleute in Bank, Versicherung, Handel, Apotheker, Rechtsanwalt, Steuerberater, Programmierer
Risikogruppe 2 oder B kein bis geringer Risikozuschlag	leichte körperliche Arbeit wie Bürojob, Labor	Chemiker, Physiker, Zahntechniker, Labormediziner, Büroangestellte, Angestellte in der Verwaltung
Risikogruppe 3 oder C mit Risikozuschlag	überwiegend körperliche Arbeit	Pflegeberufe wie Krankenpfleger, Altenpfleger, Krankenschwester, Physiotherapeuten, Erzieher, Kindergärtner
Risikogruppe 4 oder D hohe Risikozuschläge	überwiegend körperliche Tätigkeit mit Risiko	Bauarbeiter wie Straßenbauarbeiter, Gerüstbauer, Monteur / Handwerker wie Schreiner, Tischler, Zimmermann, Fensterbauer, Heizungsinstallateur, Dachdecker
Risikogruppe 5 oder E nicht versicherbar	gesundheits- und lebensgefährliche Arbeit / Hobbys	Profisportler, gefährliche Freizeitaktivitäten wie Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Extrembergsport, Kampfsport, Tieftauchen, Höhlentauchen

Abb. 6: Eingruppierung des Risikos nach Berufen (verschiedene Versicherer)

Die Eingruppierung erscheint noch sehr „Unfall-lastig“ zu sein und so weisen Bürokräfte (auch als „white collar“ bezeichnet) ein deutlich niedrigeres Risiko auf als Industriearbeiter und Handwerker (blue collar). Hier sind fast selbstredend Gerüstbauer am stärksten gefährdet, gefolgt von Dachdeckern.

2. Der persönliche Umgang mit einem BU-Risiko

Aus dem klassischen Risikomanagement lassen wir auch für Privatpersonen einige Schritte zum Umgang mit dem eigenen BU-Risiko ableiten.

2.1. Risikoabschätzung

Das BU-Risiko setzt sich im Kern aus zwei Komponenten zusammen. Da wäre zunächst die Gefahr, berufsunfähig zu werden, die dominiert wird von dem jeweilig ausgeübten Beruf, gefolgt vom Alter (siehe oben), dem Gesundheitszustand und dem Freizeitverhalten.

Zum anderen ist von Bedeutung, von welchem Lebenseinkommen („Brutto-Einkommen“) zum Stichtag ausgegangen werden kann - mehr als eine Millionen Euro über die gesamte Erwerbstätigkeit zu verdienen ist ganz normal, viele Arbeitnehmer liegen sogar weit darüber – vor allem dann, wenn ein hoher Bildungsabschluss vorliegt. So summiert sich laut karrierebibel.de für die Bachelorabsolventen das Lebenseinkommen durchschnittlich auf 2,3 Millionen Euro, mit einem Master winken gar fast 2,6 Millionen, je nach Branche auch noch deutlich höher. Und wer in den Vorstand eines DAX-Konzerns aufsteigt, kommt sicherlich auf einen mittleren zweistelligen Millionen-Betrag. Auch wenn von diesem ist die Einkommenssteuer abzuziehen ist, handelt sich in der Regel wohl um das größte Risiko einer berufstätigen Person.

So gilt laut BU-Experten als Faustregel, dass sich die BU-Rente am Einkommen orientiert und die laufenden Kosten des Alltags decken sollte, mindestens aber 70 Prozent.

2.2. Risikovermeidung oder- reduktion

Die möglichen Maßnahmen zur Risikovermeidung oder zumindest Risikoreduktion beschränken sich auf das jeweilige Privatleben – andernfalls würde es bedeuten, den aktuellen Beruf nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr auszuüben, z. B. den eines Dachdeckers.

Dagegen bietet das Privatleben schon eher ein breiteres Maßnahmen-Spektrum, dass sich nicht nur auf den Verzicht von Risikosportarten, wie Paragliding, reduziert. Daneben sind Ernährung und Bewegung, v. a. an der frischen Luft, sowie ausreichender Schlaf oft vernachlässigte Einflussgrößen.

Doch auch am Arbeitsplatz lassen sich Maßnahmen ergreifen, z. B. im Umgang mit hohen Arbeitsbelastungen.

2.3. Risikotragung – Rücklage oder Versicherung

Eine staatliche Berufsunfähigkeitsrente gibt es seit dem Jahr 2001 nicht mehr. Nur noch wenige Jahrgänge der vor 1961 Geborenen haben vor ihrem regulären Renteneintritt theoretisch noch Anspruch auf die frühere BU-Rente der Rentenversicherungsträger. Anstelle einer BU-Rente ist die sogenannte Erwerbsminderungsrente getreten. Doch auch diese Form der staatlichen Absicherung hat im Fall gesundheitlicher Arbeitsunfähigkeit ihre Tücken:

- Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente hat nur, wer höchstens drei Stunden am Tag arbeiten kann.

- Es kommt nicht auf den zuletzt ausgeübten oder erlernten Beruf an. Wer eine staatliche Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen will, kann von der Rentenversicherung zunächst auf jede andere (auch berufsfremde) Tätigkeit verwiesen werden.
- In den fünf Jahren vor dem erstmaligen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente müssen mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sein. Berufseinsteiger fallen daher von vornherein durchs Raster.
- Die Erwerbsminderungsrente ist oft nicht mehr als ein Almosen. Zum Beispiel beträgt die Erwerbsminderungsrente (ermittelt zum 1. Juli 2021) bei fünf Versicherungsjahren gerade einmal zwischen 672 in Ost- und 620 Euro Westdeutschland. Und diese Rente muss – wie die Altersrente – versteuert werden.

Für jedes Risiko bieten sich immer die beiden Möglichkeiten Eigentragung oder Übertragung an. Allerdings setzt eine Eigentragung eine ausreichende, in der Regel nicht gegebene Rücklage voraus. Ein Berufsanfänger, der noch Jahrzehnte seinen Job ausübt und sich darüber freut sein „erstes eigenes Geld“ zu verdienen und damit sich oft zunächst eine eigene Wohnung zulegt, kann kaum im BU-Fall auf „Hunderttausende“ (oder gar mehr) zurückgreifen.

So verbleibt dann letztlich häufig nur noch eine BU-Versicherung, die es hinsichtlich der Prämienzahlung in drei Formen gibt: vollständig Arbeitgeber-finanziert, teilweise Arbeitgeber-finanziert, oder rein privat finanziert. Im Zuge des in vielen Branchen herrschenden Mitarbeitermangels bzw. der Gefahr der Abwerbung gewinnt die Arbeitgeber-finanzierte BU-Versicherung zunehmend an Bedeutung. Traditionell wird die BU über eine Direktversicherung in der Lebensversicherung platziert. Seit kurzem offerieren aber einzelne Anbieter auch eine Lösung über eine Sachversicherung (Model C), mit deutlichen Vorteilen vor allem für den Arbeitnehmer - insgesamt aber sicherlich in Zeiten des Personalmangels eine auch für den Arbeitgeber interessante Lösung.

		beim AG		beim AN	
		in der Anwartschaft	im Leistungsfall	in der Anwartschaft	im Leistungsfall
Model A über Lebens- versicherung (klassisch) Beitrag „mittel“ AG ist zum Zuschuss von 15% verpflichtet	voll vom AG finanziert	Beitrag ist als Betriebs- ausgabe absetzbar	nicht relevant	Beitrags-Eigenanteil ist - bei <u>Rentenv</u> bis 8% - bei <u>Sozialv.</u> bis 4% der Beitrags- bemessungsgrenze frei	Versteuerung gemäß persönlichem Steuersatz zzgl. Sozialversicherung
	Teilweise vom AG finanziert	dito für AG- Beitragsanteil			
	nicht weiter ; vom AG finanziert	keine Auswirkungen			
Model B Privat (AN bezahlt Beitrag v. Nettogehalt) Beitrag relativ hoch		nicht relevant		Beiträge werden als Vorsorgeaufwand berücksichtigt	Steuer: - Rente: Versteuerung des Ertragsanteils (Laufzeit der BU- Rente entspr. ca. dem zu versteuernden Ertragsanteil in %) - Kapitalabfindung: steuerfrei
Model C über Sach- versicherung, Beitrag niedrig	voll vom AG finanziert	Pauschalversteuer- ung zu 30% zzgl. Soli & Kirchensteuer Beitrag ist als Betriebsausgabe absetzbar, sowie als Sachbezug	nicht relevant	nicht relevant	Sozialversicherungs- abgabe: in beiden Fällen sozialversicherungsfrei
	Teilweise vom AG finanziert	anteilig wie oben		anteilige Berück- sichtigung wie unten	
	nicht vom AG finanziert (Beitragsbez. aus Nettogehalt)	keine Auswirkungen	Beiträge werden als Vorsorgeaufwand berücksichtigt		

Abb. 7: Die verschiedenen BU-Lösungen im Vergleich (eigene Darstellung)

Auffallend sind dabei vor allem bemerkenswerte Prämienunterschiede, für „white collar“ (Büroangestellte i. w. S.) noch stärker für „blue collar“ (Industriearbeiter i. w. S.).

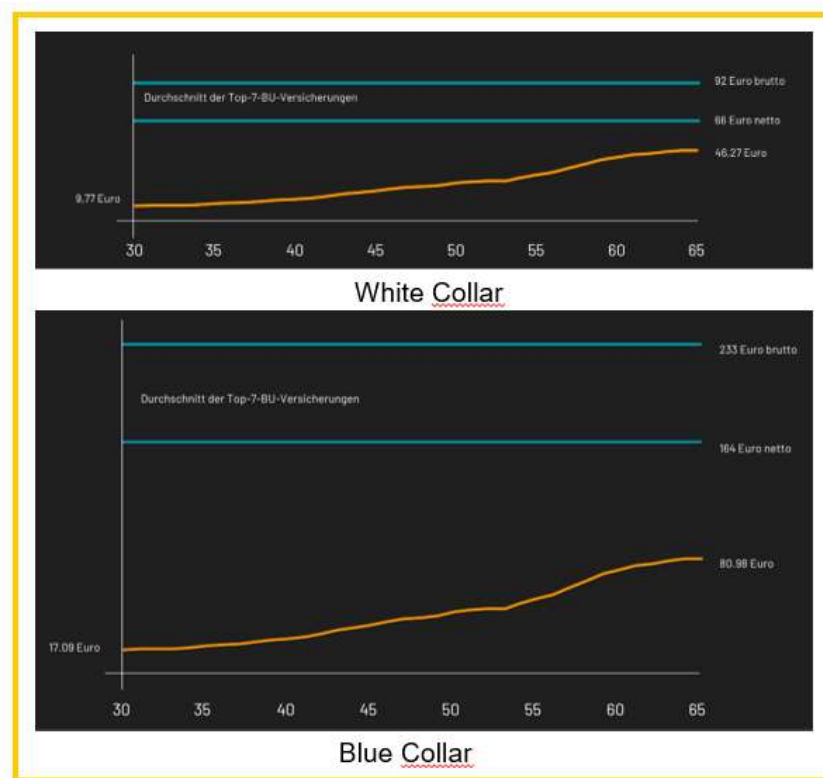


Abb. 8: BU-Prämien für 1.000 Euro-BU-Rente für white und blue collar (bei Abschluss mit 30 Jahren)

2.4. Risikokontrolle

Wer einmal eine Entscheidung getroffen hat, sich nicht oder in bestimmtem Rahmen zu versichern, sollte von Zeit zu Zeit seine Entscheidung überprüfen. Es gibt verschiedene Einflussfaktoren, die das persönliche BU-Risiko beeinflussen:

- ein neuer Beruf,
- ein verändertes Freizeitverhalten, z. B. das Ausüben einer Risikosportart,
- der Gesundheitszustand,
- ein anderes Einkommen,
- neue Verbindlichkeiten (z. B. durch den Erwerb einer Eigentumswohnung),
- ein neuer Familienstatus, meist verbunden mit der Konsequenz für einen höheren BU-Rentenbedarf, aber auch
- externe Risiken wie Pandemien oder Inflation (bereits zu Beginn der 1990er Jahre stiegen die Preise teilweise um mehr als fünf Prozent pro Jahr).

3. Kriterien zur Auswahl eines BU-Versicherers

Wenn die Entscheidung für den Abschluss einer BU-Versicherung gefallen ist, steht die Auswahl des Versicherers an. Dabei hilft die Einschaltung eines Maklers oder ein Vergleich über eine Suchmaschine nur bedingt, da häufig hier nicht alle Versicherer gelistet werden, sei es, dass sie neu am Markt sind oder nicht bereit sind, die gewünschten Vermittlungsprovisionen zu zahlen.

In jedem Fall sind folgende Punkte zu analysieren bzw. zu vergleichen:

- die Versicherungsbedingungen
 - Nachversicherungsgarantie, d. h. eine Erhöhung der Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung bei besonderen Ereignissen wie Heirat oder Jobwechsel. Hier ist darauf zu achten, dass zwar auf eine Gesundheitsprüfung, aber nur selten auf die Risikoprüfung verzichtet wird. Ein neuer Beruf und ein neues Hobby müssten also angegeben werden.
 - Verzicht auf befristete Anerkennnisse, d. h. die Versicherungsbedingungen sehen nicht vor, dass der Versicherer eine Berufsunfähigkeit nur befristet anerkennt.
 - Verzicht des Versicherers auf die gesetzlichen Rechte, die es ihm erlaubt, nachträglich vom Vertrag zurückzutreten oder den Beitrag zu erhöhen, wenn bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das dem Versicherten aber nicht bekannt war.
 - Der Schutz gilt auch, wenn der Versicherte ins Ausland gezogen ist (weltweite Deckung).
 - Die Anerkennung der vollen Erwerbsminderungsrente durch die gesetzliche Rentenversicherung allein aus medizinischen Gründen wird als Berufsunfähigkeit gewertet.
 - Vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit, d. h. wenn der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht berufstätig (z. B. wegen Arbeitslosigkeit oder Erziehungsurlaub) war, zählt für die Anerkennung der zuletzt ausgeübte Beruf.

- Verzicht auf medizinische Mitwirkungspflichten und auf Gesundheitsfragen, auch bei Vertragsanpassung sowie keine ärztliche Untersuchung.
- Anpassungsmöglichkeit, die BU-Absicherung an ein steigendes Einkommen anzupassen oder direkte Vereinbarung einer Beitragsdynamik, womit eine jährliche Erhöhung der BU-Rente mit einem festgelegten Prozentsatz festgeschrieben wird.
- Möglichkeit der Vereinbarung einer Leistungsdynamik, d. h. Steigerung der BU-Rente im Leistungsfall.
- Kurze Karenzzeit (z. B. 30 Tage), also einem Zeitraum nach Vertragsschluss, in dem der Versicherte keinen Anspruch auf Leistung hat - dem verminderten Beitrag steht ein unkalkulierbares finanzielles Risiko gegenüber.
- Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit und Wiederaufnahme ohne zusätzliche Beitragserhöhung.
- Laufzeit der BU-Rente: da viele Menschen nicht dauerhaft berufsunfähig werden, sondern es nach einigen Jahren zurück in die Arbeitswelt schaffen, ist es in der Regel sinnvoll, Verträge mit einer zehnjährigen - BU Rente zu vereinbaren, wenngleich dies etwas teurer ist.
- die Verfügbarkeit ausreichender Versicherungssummen
- der Preis bzw. die monatliche Prämie
- Im Leistungsfall
 - reicht die Diagnose des Arztes des Versicherten, auch kein Gutachten.
 - Verzicht auf abstrakte und konkrete Verweisung, d. h. der Versicherer verzichtet darauf, den Versicherungsnehmer auf einen anderen Beruf zu verweisen, der ggf. noch ausgeübt werden kann bzw. dies kommt nur dann in Frage, wenn er am allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbar ist, gesundheitlich möglich ist und mit dem zuletzt ausgeübten Beruf vergleichbar ist.
 - Rückwirkende Leistung für mindestens drei Jahre, wenn eine dauernde Berufsunfähigkeit verspätet gemeldet wird, z. B. weil eine Erkrankung unterschätzt wurde oder die Existenz des Versicherungsschutzes Angehörigen nicht bekannt war.
 - die Prozessquote, verstanden als die Anzahl verlorener Prozesse zu abgelehnten Leistungsfällen, die für den Zeitraum 2019 – 2022 laut BU-Portal24 bei den Versicherern zwischen einem und zehn Prozent schwankt.
- Das Rating des Versicherers (mindestens, nach S&P, A) und dessen Zahlungsbereitschaft, ausgedrückt als Leistungsquote, also als Prozentsatz der Auszahlung von der beantragten Summe. Hier ermittelte Morgen&Morgen für den deutschen Markt große Unterschiede: von im besten Fall über 90 % (bei Condor und Rheinland) bis runter auf nur rund 65 % (bei Nürnberger und Zurich). Im Durchschnitt werden vier von fünf Leistungsanträgen bewilligt. Von der ersten Meldung beim Versicherer bis zur Auszahlung der Leistungen dauerte es durchschnittlich 110 Tage.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Das Risiko einer Berufsunfähigkeit wird oft noch unterschätzt, denn jeden Vierten trifft es irgendwann einmal. Die anhaltenden und sich überlagernden, oft globalen Risiken, die häufig zu Angst, Depression, Burnout, Burn on und Schlafstörung führen, die wiederum ursächlich für das immer weiter steigende psychische Risiko sind, wird die Anzahl der BU-Rentenanträge weiter steigen lassen. Wer nicht über ausreichende Rücklagen verfügt, sollte sich zunächst bei seinem Arbeitgeber nach einer „betrieblichen BU-Versicherung“ erkundigen, vor allem nach einer BU als Sachversicherung. Wenn es hier kein Angebot gibt, verbleibt nur der eigenständige Abschluss einer privaten BU-Versicherung ...und dafür sollte sich jeder ausreichend Zeit nehmen, um für sich die „richtige Lösung“ zu finden – ein „Schnellschuss“ über ein Vergleichsportal, das selten alle Anbieter auflistet, reicht nicht, genauso wenig, wie sich erst im Leistungsfall die Police wieder anzuschauen – Vertrauen (in die Versicherung) ist gut, (wiederkehrende) Kontrolle ist besser.